

Posteingang, 08. FEB. 2016

6400.401079/263

Dr. Klaus Schuberth - 9. Feb. 2016

Vorsitzender der Geschäftsführung
Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen

Paracelsusstraße 12
09114 Chemnitz
Telefon (0371) 9118 600
E-Mail: Klaus.Schuberth@arbeitsagentur.de

12. Feb. 2016
31 Wilm

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Frau Staatsministerin
Brunhilde Kurth
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

No 1512
1) als Scan an
- SMK-Netzschicht Geampfle (Fran Verschke)
- Abt. 4
m.d.B.u. Stellung. zum Februar 2016
Vorschlag der BA bis 29.2.16.
31 zu A 2) Fran U. jetzt, bitte Kurzer ALZ-
Antwort schreiben an BA (s. Hinweis
LMB)
3) Fran M. Link, G. R.
ab 1.3.16

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen
Änderungsbedarf aus Sicht der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, *liebe Frau Kurth.*

in dem vorliegenden Gesetzentwurf wurden mehrere Impulse aufgegriffen, die dringend erforderlich sind, um im Interesse der Fachkräfteentwicklung in Sachsen möglichst alle Potenziale junger Schulabgänger für eine Ausbildung zu nutzen und dabei Keinen zu verlieren. So wird deutlich, dass die Berufs- und Studienorientierung an allen Schularten signifikant an Bedeutung gewinnt. Das begrüße ich ausdrücklich.

Unser gemeinsames Anliegen, die Jugendberufsagenturen (JBA) in Sachsen weiter auf- bzw. auszubauen, ist durch die Aufnahme der Datenübermittlung beim Übergang von Schule zum Beruf aufgegriffen worden. Die gesetzliche Verankerung in der vorliegenden Form ist aber nicht ausreichend, um die JBA erfolgreich zu gestalten. Der einmalige Übergabezeitpunkt zum Ende der Schulzeit ist schlicht zu spät.

Um die erforderliche frühzeitige Begleitung durch die JBA als Angebot für jeden Schüler sicherstellen zu können, ist ein regelmäßiger Datenaustausch vom Beginn der Berufs- und Studienorientierung durch die Berufsberatung bis zum Eintritt in die Erwerbstätigkeit notwendig. Der Textentwurf mit Begründung aus meiner Perspektive ist beigelegt.

Ich bitte Sie, die Vorschläge in den entsprechenden Unterausschuss einzubringen.

Gern bleibe ich mit Ihnen dazu weiter im Gespräch. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen und wünsche Ihnen und uns gemeinsam Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schuberth i.V.
Dr. Klaus Schuberth

Anlage:

11. FEB. 2016
3-nee

ALZ u. R. 2.4.

WBR

SMK									
Büro der Staatsministerin									
Stm	SG	Z	I	II	X	IV	P/O	MB	
08. Feb. 2016							Termin:		
Frau Ministerin bittet um:									
<input type="checkbox"/>	Kenntnisnahme/Verbleib				<input type="checkbox"/>	vor/nach Abgang zur Kenntnis			
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme für Stm'in				<input type="checkbox"/>	Unterrichtung über das Veranlasste			
<input type="checkbox"/>	Antwortentwurf für Stm'in				<input type="checkbox"/>	Rücksprache			
<input type="checkbox"/>	Mehrfertigung an				<input type="checkbox"/>	Terminvorbereitung			
<input checked="" type="checkbox"/>	Erfüllung in eigener Zuständigkeit				<input type="checkbox"/>	Teilnahme			

10.02.

IR. Anhörung Verfahren + Eingriffsbestätigung

Anlage

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen
Änderungsbedarf aus Sicht der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit**

Änderungsvorschläge im Rahmen der Anhörung

§ 63 (2) Die Schule, mit Ausnahme der Grundschule, hat die Kontaktdaten von Schülern zu verarbeiten, um eine Beratung der Agenturen für Arbeit zu unterstützen. Hierfür hat sie mit Einwilligung des Betroffenen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes den Namen und die Anschrift des Schülers der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Die Datenübermittlung hat für Schüler der Oberschule und Förderschulen der Klassenstufen 7 bis 10 und für Schüler der Gymnasien der Klassenstufen 9 bis 12 zu erfolgen und ist jährlich zu aktualisieren. Für Schüler berufsbildender Schulen gilt das Verfahren analog mit Beginn des Schulbesuchs und für den Fall eines sich abzeichnenden Abbruchs.

Begründung:

Das im Rahmen der „Fachkräfteallianz für Sachsen“ erklärte Anliegen, den künftigen Bedarf an Fachkräften zu decken, setzt voraus, die Potenziale junger Schulabgängerinnen und Schulabgänger für eine Ausbildung zu nutzen und dabei Keinen zu verlieren.

Die jetzige Formulierung erlaubt zwar grundsätzlich die Datenübermittlung von der Schule an die Bundesagentur für Arbeit, der Zeitpunkt der Übermittlung ist jedoch zu spät.

Nur durch eine frühzeitige Übermittlung der Schülerdaten kann es gelingen, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung verarbeitet werden können, um diese frühzeitig für eine Qualifizierungsmaßnahme oder eine Berufsausbildung zu motivieren und nahtlos in eine solche zu vermitteln.

Die Datenübermittlung von Schülerdaten berufsbildender Schulen ist ebenfalls notwendig. Sie ist Voraussetzung, abbruchgefährdete Jugendliche frühzeitig zu erreichen und Hilfeangebote und berufliche Alternativen anzubieten. Die Praxis zeigt leider noch viel zu häufig, dass Jugendliche die eine Ausbildung abbrechen, sich nur in seltenen Fällen wieder bei der Arbeitsagentur / Jobcenter melden. Die Anzahl der Jugendlichen ohne Berufsabschluss muss weiter gesenkt werden, einen Verzicht auf diese Potentiale können wir uns nicht leisten.

§6 (4) Satz 1: Die Oberschule arbeitet insbesondere zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung sowie der Berufsvorbereitung und zur Erleichterung des Übergangs in berufs- oder studienqualifizierende Bildungsgänge mit der Berufsberatung der regionalen Arbeitsagentur, den berufsbildenden Schulen, anderen Partnern der Berufsausbildung, den Gymnasien sowie den Hochschulen und der Berufsakademie zusammen.

§ 7 (1) Satz 2: Insbesondere zur Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung arbeitet das Gymnasium mit der Berufsberatung der regionalen Arbeitsagentur, den berufsbildenden Schulen, anderen Partnern der Berufsausbildung sowie den Hochschulen und der Berufsakademie zusammen.

Begründung:

Die Zusammenarbeit zwischen der Berufsberatung und den Schulen ist in der Vereinbarung der Sächsischen Staatsregierung und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Sachsen für den Bereich der Berufs- und Studienorientierung vom 30.04.2009 geregelt. Durch die grundsätzliche Aufnahme im Schulgesetz wird eine höhere Verbindlichkeit geschaffen.